

Nacharbeit ohne dass Eltern informiert wurden (Bayern)

Beitrag von „fossi74“ vom 2. Februar 2024 14:16

Eigentlich müsstest du die Frage selbst beantworten können, wenn du Lehrkraft in Bayern bist.
Die Rechtslage ist eindeutig:

Zitat von BayEUG Art. 88

²Die Erziehungsberechtigten sind in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 4 bis 12 vor dem Vollzug rechtzeitig und schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts zu unterrichten; für **Erziehungsmaßnahmen des Art. 86 Abs. 1 Satz 2 gilt dies entsprechend.**

Zitat von BayEUG Art. 86

(1) ¹Zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrags oder zum Schutz von Personen und Sachen können Erziehungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. ²Dazu zählt bei nicht hinreichender Beteiligung der Schülerin oder des Schülers am Unterricht auch eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft.